

Landesfischereiverband
Westfalen und Lippe
Nordrhein-Westfalen e. V.
Von-Vincke-Straße 4

48143 Münster

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3071

Alle Abs.

1994-01-04 13:26 R F G

Stellungnahme des Fischereiverbandes NRW zu den Gesetzesentwürfen der Landesregierung
11/6196, 11/6197, 11/6198

Die im Schreiben vom 16.12.93 gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

- zu 1. Die Zielsetzungen des Landschaftsgesetzes konnten in hohem Maße verwirklicht werden. Neben der Ausweisung zahlreicher und erheblicher Naturschutzgebietsflächen verdienen die verschiedenen Schutzprogramme besondere Anerkennung.
- Entsprechend dieser positiven Einschätzung gehen wir davon aus, daß sich die Struktur der Landschaftsbehörden im Grundsatz bewährt hat. Gleichzeitig haben wir den Eindruck, daß die personelle und finanzielle Ausstattung der Behörden bisher ausgereicht hat.
- zu 2. Vollzugsdefizite in der Landschaftsplanung sind wohl darin begründet, daß nach wie vor bei verschiedenen Interessengruppen die erforderliche Akzeptanz fehlt.
- Um die Situation zu verbessern, sind möglichst frühzeitig im Verfahren mit den Betroffenen die zu erwartenden Nutzungsbeschränkungen und eventuelle Entschädigungsfragen zu besprechen und zu regeln. Dies gilt insbesondere für die Grundstückseigentümer und andere Rechtsinhaber.
- zu 3. Die Tätigkeit der Landschaftsbeiräte ist von großer Wichtigkeit, da die Mitglieder über ein breit gefächertes Potential an Fachwissen verfügen und daher die Landschaftsbehörden kompetent beraten können.
- Aus Sicht des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen war das Konzept der früheren Zusammensetzung wie im Landschaftsgesetz vom 1. April 1975 mit Sachverständigen für Landschaftspflege und Naturschutz sowie den Vertretern verschiedener Organisationen besser geeignet, die dem Beirat übertragenen Aufgaben zu lösen.
- zu 4. Die Einführung der Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen wird abgelehnt.

Speziell zum Landesfischereigesetz dürfen wir folgendes vortragen:

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesfischereigesetz - wird begrüßt.

Mit einer Präzisierung der Hegepflicht in Bezug auf Besatzmaßnahmen sind die Fälle genannt, in denen künstlicher Besatz erforderlich oder sinnvoll ist. Da sich nach wie vor viele Gewässer in Nordrhein-Westfalen noch nicht in einem naturnahen Zustand befinden, wird man auch zukünftig Jungfische bestimmter Arten in Gewässer einbringen müssen, um einen artenreichen Fischbestand aufzubauen bzw. zu erhalten.

Der Fischereiverband Nordrhein-Westfalen ist auch der Meinung, daß das zeitlich befristete Ruhen der Fischerei an neu entstehenden Gewässern diesen ermöglicht, sich natürlich zu entwickeln.

Das Instrument des Hegeplans wird begrüßt, soweit es der Koordination von Hegemaßnahmen an größeren Fließgewässerstrecken dienen soll. Eine bürokratische Reglementierung und damit deutliche Einschränkung der aus dem Fischereirecht resultierenden Ansprüche ist nicht akzeptabel.

An vielen Fließgewässern in Nordrhein-Westfalen verhindern Wehre und andere Aufstieghindernisse den Durchzug der Wanderfische und der Fischarten, die z.B. bei der Nahrungssuche größere Ortsveränderungen durchführen. Das Vorhaben, die Passierbarkeit der Fließgewässer zu verbessern - und dieses dient nicht nur den Fischen, sondern auch anderen Tierarten - , wird von den Anglern als außerordentlich wichtig eingestuft.

Alle vorgenannten Maßnahmen sind nicht nur aus fischereilicher, sondern auch aus ökologischer Sicht zu begrüßen.

Der Fischereiverband Nordrhein-Westfalen äußert den dringenden Wunsch, den Paragraphen 7 des Landesfischereigesetzes zu ändern und damit gleichzeitig den Regelungen der Fischereigesetze aller anderen Bundesländer anzupassen.

Im Paragraphen 7 wird festgelegt, was bei der Veränderung von Gewässern mit den selbständigen Fischereirechten passiert.

Bisher gilt folgendes:

"Verändert ein Gewässer infolge natürlicher Ereignisse oder künstlicher Eingriffe sein Bett, so erlischt ein selbständiges Fischereirecht."

Vor dem Hintergrund beabsichtigter umfangreicher Renaturierungen an Fließgewässern ist davon auszugehen, daß ein selbständiges Fischereirecht dort zerstückelt wird, wo man z.B. einen regulierten geradlinigen Flußlauf in die Mäanderform überführt. An den neu angelegten Gewässerwindungen entsteht ein (neues) Anliegerfischereirecht, während an den Teilstrecken des alten Gewässerlaufs, die von der Renaturierung nicht betroffen sind, das alte Fischereirecht bleibt. Hierdurch werden die bislang großräumig zu-

1994 01 04 10:21

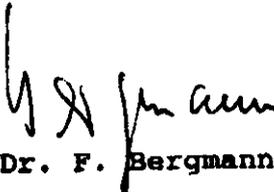
sammenhängenden Fischereirechte in undefinierbare Kleinstrechte zerlegt, die einer Atomisierung gleichkommen.

Fischereiverbände und -vereine besitzen selbständige Fischereirechte, die bei den auch von der Angelfischerei lebhaft begrüßten Renaturierungen gefährdet sind.

Da - wie bereits hervorgehoben - die Fischereigesetze der anderen Bundesländer andere Regelungen enthalten, sollte hier eine Angleichung erfolgen.

Ein weiterer Wunsch des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen bezieht sich auf die Erweiterung des Paragraphen 33 Landesfischereigesetz, in dem Gründe aufgezählt werden, wann die Ausstellung eines Fischereischeins nicht erfolgt.

Wir sind der Auffassung, daß auch - und das ist bisher nicht vorgesehen - die Einziehung eines Fischereischeins möglich sein muß, wenn massive Übertretungen z.B. fischereirechtlicher oder tierschutzrelevanter Vorschriften durch rechtskräftige Verurteilung nachgewiesen worden sind.


(Dr. F. Bergmann)